



## Medienmitteilung

3. Dezember 2013

SIX Exchange Regulation  
SIX Swiss Exchange AG  
Selnastrasse 30  
Postfach 1758  
CH-8021 Zürich  
[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

Media Relations:  
T +41 58 399 2227  
F +41 58 499 2710  
[pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

### Praxis der Offenlegungsstelle

**Die Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange publiziert ihre Praxis unter anderem anhand von Mitteilungen. In zwei neuen Mitteilungen werden die Offenlegungspflichten für Finanzinstrumente und bei Gruppen näher erläutert.**

#### **Finanzinstrumente (Mitteilung II/13)**

Mit den Revisionen des Börsengesetzes und der Börsenverordnung-FINMA in den Jahren 2007 und 2009 wurden die Offenlegungspflichten für Finanzinstrumente markant ausgeweitet. In ihrer Praxis hatte sich die Offenlegungsstelle bereits mit diversen Fragen zur Meldepflicht entsprechender Instrumente zu beschäftigen. In ihrer Mitteilung II/13 legt die Offenlegungsstelle ihre Grundsätze zur Meldepflicht von Finanzinstrumenten nach Art. 20 Börsengesetz dar. Damit sollen meldepflichtige Personen bei der offenlegungsrechtlichen Einordnung von Finanzinstrumenten unterstützt werden.

#### **Aktionärsgruppen (Mitteilung III/13)**

Die Offenlegungsstelle hat immer wieder Fragen im Zusammenhang mit der Meldepflicht bei der Bildung, Änderung und Auflösung von Aktionärsgruppen zu beurteilen. Mit ihrer Mitteilung III/13 fasst die Offenlegungsstelle ihre Praxis zu den gängigsten Konstellationen bei der Bildung, Änderung und Auflösung von Aktionärsgruppen zusammen.

#### **Aktualisierung der bestehenden Mitteilungen**

Einzelne Mitteilungen der Offenlegungsstelle wurden vor mehr als zehn Jahren publiziert. Die zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen wurden seither zum Teil mehrmals revidiert. Aus diesem Grund hat die Offenlegungsstelle den bestehenden Mitteilungen eine Konkordanztafel angehängt, die auf die aktuell geltenden Bestimmungen verweist. Die Mitteilung der Offenlegungsstelle vom 20. März 2000 (II/00) Erleichterung von der Melde- und Veröffentlichungspflicht bei Handelsbeständen wird aufgrund der Regelung in Art. 18 Börsenverordnung-FINMA aufgehoben.

Für Fragen steht Ihnen Dr. Alain Bichsel, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2675  
Fax: +41 58 499 2710  
E-Mail: [pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)



### **SIX Exchange Regulation**

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

**SIX** betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 150 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und erwirtschaftete 2012 mit über 3'500 Mitarbeitenden und Präsenz in 24 Ländern einen Betriebsertrag von 1,14 Milliarden Schweizer Franken und einen Konzerngewinn von 320,1 Millionen Schweizer Franken.

[www.six-group.com](http://www.six-group.com)